Entgeltfortzahlung
bei Krankheit/Unglücksfall

Betriebsrat
LebensGroß

§ 8 (1) AngG: „Ist ein(e) Angestellte(r) nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner/ihrer Dienste verhindert, ohne daß die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, so behält er/sie den Anspruch auf das Entgeld bis zur Dauer von 6 Wochen... ... Durch je weitere 4 Wochen behält der/die Angestellte den Anspruch auf das halbe Entgeld."

Ununterbrochene Dauer des Dienstverhältnisses	Voller Entgeltanspruch	Halber Entgeltanspruch
0. - 1. Dienstjahr	6 Wochen	4 Wochen
2. - 15. Dienstjahr	8 Wochen	4 Wochen
16. - 25. Dienstjahr	10 Wochen	4 Wochen
Ab dem 26. Dienstjahr	12 Wochen	4 Wochen